

Satzung

der Schießsport Gemeinschaft Gersprenztal e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

- 1) Die Gemeinschaft führt den Namen Schießsport Gemeinschaft Gersprenztal e.V.

Die Abkürzung lautet „ SGG “

- 2) Die Schießsport Gemeinschaft Gersprenztal e.V. mit Sitz in Brensbach-Wersau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluss. Die Gemeinschaft ist unabhängig und auf der Basis der freiheitlich - demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen sowie die Vertretung der Mitglieder im Außenverhältnis. Sie unterstützt ihre Mitglieder bei der Vorbereitung auf nationale und internationale Wettkämpfe.

- 3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Schützenverein 1970 Wersau e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Mitglieder

- 1) Die Gemeinschaft hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen der Gemeinschaft zu unterstützen und vorbehaltlos ihre Satzung anerkennen.
- 3) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn Ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben haben.

- 4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen werden, die sich um die Gemeinschaft besondere Verdienste erworben haben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit 2/3 - Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, aus dem hervorgeht, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen.
- 2) Der Vorstand kann vor Aufnahme eines Mitgliedes, vom Antragsteller ein polizeiliches Führungszeugnis verlangen.
- 3) Jedes ordentliche und jedes Jugendmitglied haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 4) Als Zahlungsweise gilt die vierteljährliche, möglichst ganzjährliche Zahlung.
- 5) Bei Aufnahme in die Gemeinschaft ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 6) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 7) Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur zu dem Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben dienen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mit, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen der Gemeinschaft zu benutzen.
- 3) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand Beauftragten oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu. Der Vorstand hat die Beschwerde in seiner ersten Sitzung nach Eingang der Beschwerde zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung schriftlich mitzuteilen. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung während der seine Beschwerde behandelnden Vorstandssitzung. Gegen den Bescheid hat der Beschwerdeführer das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

- 4) Die Mitglieder der Gemeinschaft sind verpflichtet :
 - a) die Gemeinschaft in ihren sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
 - b) den Anordnungen des Vorstandes, eines Abteilungsleiters und / oder eines vom Vorstand Beauftragten in allen Gemeinschafts - und den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
- 5) Wegen rechts- und satzungswidrigen oder gemeinschaftsschädigenden Verhaltens können Mitglieder vom Vorstand gerügt und auch ausgeschlossen werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung, Ausschluss oder im Todesfall. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten
- 2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Vorstand spätestens 4 Wochen vorher schriftlich erklärt werden.
- 3) Ein Ausschluss kann erfolgen und zwar :
 - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung der Gemeinschaft
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen die Gemeinschaft, ihre Zwecke und Aufgaben oder ihr Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Organe der Gemeinschaft
 - d) wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheid endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, unverbindlich an den Vorstand zurückzugeben. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückvergütung.

§ 6 Organe der Gemeinschaft

Organe der Schießsport Gemeinschaft sind :

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus :
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenverwalter
 - d) dem Schießwart

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und dem Kassenverwalter. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

- 4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung durch deren Beschluss zugewiesen sind, insbesondere eventuell notwendige Öffentlichkeitsarbeiten, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

- 5) Der Vorstand soll mindestens 2 mal jährlich zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

- 6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

- 7) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Auf die Mitgliederversammlung finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung (§§ 32 und 35 BGB), soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über den Jahresabschluss, über die Entlastung des Vorstandes und über eventuelle Satzungsänderungen oder die

Auflösung der Gemeinschaft. Schriftliche Abstimmung und Bevollmächtigung ist zulässig.

- 3) Die Mitgliederversammlung, wählt die Vorstandsmitglieder der Gemeinschaft, jeweils in einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch Akklamation oder geheim auf die Dauer von zwei Jahren. Wird von mindestens einem Mitglied der Versammlung die geheime Wahl eines Funktionsträgers gewünscht, muss die geheime Wahl durchgeführt werden.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar möglichst in den ersten sechs Monaten des Jahres, statt.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mitteilung des 1. Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden in den Öffentlichen Bekanntmachungen - Wochenzeitung für Brensbach und Ortsteile „BRENSBACHER NACHRICHTEN“. Mitglieder außerhalb des Verbreitungsgebietes der Wochenzeitung sind schriftlich einzuladen wobei die Einladung auch per e-Mail erfolgen kann. Sie soll den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher zugehen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 3) An der Mitgliederversammlung nehmen der Vorstand und die Mitglieder teil. Bei Verhinderung einzelner Personen ist die Übertragung des Stimmrechts möglich. Hierzu ist ein schriftlicher Nachweis erforderlich. Eine Stimmrechtsübertragung ist unmittelbar vor Eröffnung der Versammlung mitzuteilen.
- 4) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt (abgesehen von den in der Satzung aufgeführten Ausnahmefällen) grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Ablauf der Sitzung beinhaltet, insbesondere die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll soll vom 1. Vorsitzenden und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.
- 6) Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Leiter der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegt.
- 7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt :
 - a) auf Beschluss des Vorstandes oder
 - b) auf schriftliches Ersuchen der Mitglieder

Sie ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Gemeinschaft erfordert, oder 1/3 der Mitglieder der Gemeinschaft dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

§ 10 Wahlen

- 1) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet.
- 2) Die Neuwahl erfolgt in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung, die im zweiten Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet.
- 3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer soll für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1) Änderungen dieser Satzungsbestimmungen können nur in einer zu diesem Zweck angekündigten und einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2) Eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Gemeinschaft bedarf in jedem Fall der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmrechte.
- 3) Bei Auflösung der Gemeinschaft und nach Erledigung aller Verbindlichkeiten findet für das restlich verbleibende Vermögen § 1 Absatz 6) Anwendung.
- 4) Über die Auseinandersetzung nach Auflösung der Gemeinschaft finden ansonsten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins Anwendung.

§ 12 Ehrungen

- 1) Für außerordentliche Verdienste um die Gemeinschaft kann eine Person durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied der Gemeinschaft ernannt werden.
- 2) Andere Personen und Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Gemeinschaft erworben haben, können durch den Vorstand ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrung wieder aberkennen, wenn der Besitzer rechtswirksam aus der Gemeinschaft, einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
- 3) Ehrenmitglieder und Träger einer vergebenen Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung

am 01. April 2009

Unterschriften der Mitglieder :